

FATCA - Foreign Account Tax Compliance Act

Mit FATCA entsteht in Österreich eine neue Meldepflicht für Kunden mit US-Steuerpflicht.

Die Vereinigten Staaten haben 2010 ein Gesetz erlassen, um die Steuerehrlichkeit bei ihren Steuerpflichtigen zu erhöhen. Ausländische Finanzinstitute sollen an US-Steuerbehörden Daten zu US-Personen übermitteln.

Zur Umsetzung von FATCA schließt die Republik Österreich – wie die meisten Staaten der Welt – einen zwischenstaatlichen Vertrag mit den USA (Intergovernmental Agreement, kurz: IGA) ab. Mit diesem Abkommen werden alle inländischen Finanzinstitute zur Meldung von bestimmten Personen-, Konto- und Depotdaten von US-Steuerpflichtigen an die US-Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) verpflichtet.

Was bedeutet FATCA für Sie?

In den FATCA-Regulatorien steht für Bankkunden folgender wesentliche Punkt:

1. Kunden mit US-Bezug müssen ihrer Bank entweder:
 - a) das US-Formblatt W9 und eine Zustimmung zur Meldung an US-Steuerbehörden („Consent to report“) ausstellen
 - oder:
 - b) das US-Formblatt W8-BEN ausfüllen, um formell zu erklären, dass sie nicht in den USA einkommensteuerpflichtig sind.
2. Mit FATCA sind neben US-steuerpflichtigen natürlichen Personen auch US-Firmen und US-Organisationen zu melden.

Es sind auch Kunden mit US-Inhaber zu melden, die überwiegend investierend tätig sind (Stiftungen, Venture Capital Firmen etc.). Meldungen der Bank entbinden den Kunden nicht von der Abgabe einer Steuererklärung beim IRS.

Kunden mit US-Steuerpflicht

- **US-Staatsbürgerschaft**
- **USA als Geburtsland**
- **USA als Hauptwohnsitz**
- **US-Steuerpflicht aus anderem Grund**

Ein **US-steuerpflichtiger** Kunde muss auf dem US-Formblatt W9 seine US Steuernummer TIN angeben. Auch muss er, trotz Meldepflicht, dem Finanzinstitut mit einer Zustimmung zur Meldung an US-Steuerbehörden („Consent to report“) erst erlauben, seine persönlichen Daten zu melden.

Eine **US-Staatsbürgerschaft** (auch als Doppelstaatsbürgerschaft) begründet nach US-Recht immer eine unbeschränkte Steuerpflicht in den USA.

Eine Person erwirbt i.d.R. allein durch **Geburt in den USA** die US-Staatsbürgerschaft. In diesem Fall kann der Kunde jedoch gegenüber seinem Finanzinstitut nachweisen, dass er die US-Staatsbürgerschaft entweder nie erlangt oder diese zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt hat.

Hat ein Kunde seinen **Hauptwohnsitz in den USA**, ist er dort automatisch steuerpflichtig.

Ein Kunde kann aber auch **aus anderen Gründen** in den USA eine US-Steuerpflicht haben. So kann eine erteilte Greencard schon die US-Steuerpflicht bedingen, obwohl der Ausländer „noch nicht“ in die USA gezogen ist.

Sollten Sie als Kunde einen Klärungsbedarf bzgl. einer eventuellen US-Steuerpflicht haben, empfehlen wir Ihnen sich an Ihren Steuerberater zu wenden. Bankmitarbeitern ist es nicht gestattet die individuelle Steuersituation zu beurteilen.

Die Bank behält von US-Personen keine Steuern ein, sofern die Dokumente korrekt vorliegen. Welche Steuerbeträge in den USA anfallen, kann nur ein Steuerberater klären. Es können auch Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung kommen.

Kunden ohne US-Steuerpflicht

Wird in den Kundendaten ein US-Bezug festgestellt, muss der Kunde der Bank nachweisen oder glaubhaft bestätigen, keine US-Steuerpflicht zu haben. Dabei ist die Vorlage aller hier aufgeführten Dokumente nötig:

- Selbsterklärung (i.d.R. US-Formblatt W8-BEN), dass der Kunde weder ein US-Bürger oder eine US-Firma ist noch einen US-Wohnsitz hat, d.h. ohne Steuerpflicht in den USA ist.
- ein aktuell gültiges, nicht von den USA ausgestelltes Legitimationsdokument (Ausweis, Reisepass, nicht geeignet sind Führerscheine).

Beispiel: Ein solcher US-Bezug liegt schon dann vor, wenn regelmäßige Unterhaltszahlungen mittels Dauerauftrag in die USA überwiesen werden, weil z.B. ein Familienmitglied ein Auslandssemester in den USA verbringt.

Folgen einer Nicht-Offenlegung / -Zustimmung

Sobald ein nach FATCA definierter US-Bezug vorliegt, hat die Bank innerhalb bestimmter Fristen mit dem Kunden zu klären, ob es eine US-Steuerpflicht gibt.

Verweigert ein Kunde die Klärung durch Nicht-Beantwortung von Fragen oder indem er die Formulare nicht unterzeichnet, gilt er nach FATCA als „**nicht offen gelegt**“.

Finanzinstitute sind verpflichtet, die Anzahl der **nicht offen gelegten Kunden** und das nicht offen gelegte Anlagevolumen zu melden. Die erste Meldung wird Ende März 2015 für den Meldezeitraum 2014 erfolgen.

Die USA kann über den Weg eines Rechtshilfeersuchens an die Republik Österreich eine Offenlegung dieser Kunden beantragen.

Muss der Kunde aktiv werden?

Nein, die von FATCA betroffenen Kunden werden ab Mitte 2014 von ihrem Finanzinstitut angeschrieben oder kontaktiert. Dies kann bis zu zwei Jahre dauern.

Aber: Eine Bank muss für eine korrekte steuerliche Abwicklung jederzeit aktuelle Information haben über: Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft(en), den dauerhaften Aufenthaltsort (steuerlichen Wohnsitz), sowie Steuerpflichten aus anderen Gründen. Sollten sich Ihre Kundendaten ändern, müssen Sie das Ihrer Bank unverzüglich mitteilen.

US-Wertpapiere von Nicht-US-Personen

Es gelten weiterhin die Regeln des QI-Verfahrens: Nicht-US-Personen benötigen, sofern das Land für das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht eindeutig ist, ein US-Formblatt W8-BEN um reduzierte DBA-Steuersätze zu erhalten.

Wenn der Kunde bereits ein Wertpapier-Depot hatte und eine entsprechende Dokumentation (z.B. ein US-Formblatt W8) vorliegt, gilt diese weiterhin. Der erteilte QI-Waiver für US-Erträge bleibt gültig.

Mehr Informationen finden Sie hier:

- **Internetseiten des IRS**
[http://www.irs.gov/Businesses/Corporations/Foreign-Account-Tax-Compliance-Act-\(FATCA\)](http://www.irs.gov/Businesses/Corporations/Foreign-Account-Tax-Compliance-Act-(FATCA))
- **bei einem / Ihrem Steuerberater** mit Kenntnissen im US-Steuerrecht und – sofern benötigt – mit Kenntnissen der entsprechenden Regelungen aus den Doppelbesteuerungsabkommen

Hinweise und Haftungsausschluss:

Diese unverbindliche Information bietet ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2014) über für den Bankbereich relevante Themen und kann daher ohne weitergehende spezifische steuerliche und rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftliche Dispositionen herangezogen werden. Die Inhalte dieses Informationsblattes stellen keine Empfehlung dar und können keinesfalls eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.

Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden; vielmehr wird eine allenfalls sonst bestehende Haftung ausgeschlossen. Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Interpretation oder sonstigen Äußerungen vornehmen. Es wird daher empfohlen, bezüglich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie der möglichen wirtschaftlichen Dispositionen bei Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren. Es wird auch darauf hingewiesen, dass gerade im Zusammenhang mit FATCA bzw. den sonstigen U.S.-amerikanischen und österreichischen Gesetzen laufende Änderungen und Anpassungen der Bestimmungen eine von der hierin enthaltenen Darstellung abweichende steuerliche Behandlung der entsprechenden Sachverhalte zur Folge haben können.

Diese Information verfolgt nicht den Zweck, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung oder sonstigen Missbrauch zu ermöglichen, zu erleichtern oder sonst wie zu begünstigen.

Information übermittelt durch die easybank